

Sitzung vom 19. April 2000

**631. Anfrage (Staatsangestellte als Streikbrecher)**

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 14. Februar 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Kürzlich streikte das Personal der Gepäcksortierung der Firma LSS/Swissport AG. Dabei kamen, wie zuverlässige Quellen belegen, Staatsangestellte ersatzweise zum Einsatz.

Ich erlaube mir, dazu nachfolgende Fragen zu stellen:

1. Trifft es zu, dass Staatsangestellte bei der Gepäcksortierung am fraglichen Streiktag zum Einsatz kamen? Wie viele Personen waren es? Wer bot sie auf, wie und von wem wurden sie entlohnt? Würde der Staat gleich handeln, wenn es sich um eine beliebige Firma irgendwo im Kantonsgebiet gehandelt hätte?
2. Geht der Regierungsrat davon aus, es sei Aufgabe des Staates, im Falle eines Streikes bei einer privaten Firma Staatsangestellte als Streikbrecher zur Verfügung zu stellen? Nach welchen Kriterien würden/werden solche Einsätze veranlasst?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Konzession für den Betrieb des interkontinentalen Flughafens Zürich vom 20. Oktober 1951 (Betriebskonzession) ist der Kanton Zürich als Konzessionär und Flughafenhalter verpflichtet, die nötigen Voraussetzungen für eine geordnete Abwicklung des Flughafenbetriebes zu schaffen und während der ganzen Konzessionsdauer aufrechtzuerhalten. Hierzu gehört auch die Passagier- und damit auch die Gepäckabfertigung. Nach Art. 12 der Betriebskonzession ist eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Konzession mit Zustimmung der Konzessionsbehörde zulässig. Der Flughafenhalter hat die Passagierabfertigung von Anbeginn an der Swissair (heute Swissport Zürich AG, eine Tochtergesellschaft der SAirGroup) übertragen. Im Zuge der Öffnung des Abfertigungsmarktes wurde 1993 auch die Jet Aviation Handling AG als gleichberechtigte Abfertigungsgesellschaft zugelassen. Trotzdem ist und bleibt der Kanton Zürich als Flughafenhalter dem Bund gegenüber (mit-)verantwortlich dafür, dass die Abfertigung der in Zürich alljährlich an- und abfliegenden, rund 20 Mio. Passagiere ordnungsgemäss abgewickelt wird. Hinzu kommt, dass der Abfertigungsbereich, neben der Pünktlichkeit, eine der wichtigsten Visitenkarten eines jeden Flughafens ist. Ein in dieser Hinsicht qualitativ schlechter Standard schadet dem Ruf eines Flughafens in hohem Masse und ist geeignet, ihn im Konkurrenzkampf mit anderen Flughäfen ins Hintertreffen geraten zu lassen. Dieser Gefahr darf sich der Flughafen Zürich, eine der wichtigsten Infrastrukturanlagen des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz, nicht aussetzen.

Als am 24. Januar 2000 die Swissport-Angestellten in der Gepäcksortieranlage ihre Arbeit niederlegten, meldeten sich auf einen entsprechenden Aufruf des Krisenstabes der Flughafenpartner hin auch 45 Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr, des Handgepäckwagendienstes und des Apron Services der Flughafendirektion Zürich (FDZ) spontan und freiwillig zu einem Einsatz in der Gepäcksortieranlage. Die dabei aufgelaufenen Arbeitsstunden der FDZ-Angestellten sind der Swissport Zürich AG verrechnet worden. Selbstverständlich ist es im Gegensatz dazu keine Aufgabe des Staates, durch Staatsangestellte Hand anlegen zu lassen, wenn es bei einer «beliebigen Firma irgendwo im Kantonsgebiet» zu einer Arbeitsniederlegung kommen würde. Wie erwähnt, nimmt die Swissport Zürich AG im Auftrag des Kantons als Konzessionsnehmer jedoch wichtige Abfertigungsaufgaben wahr, an deren ordnungsgemässer Durchführung der Kanton ein vorrangiges Interesse hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**

